

Abwesenheitsregelung für die Jahrgangsstufen 11 und 12

I. Allgemeine Vorschriften

1. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat die Pflicht, die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. (§ 30 Thür. Schulgesetz)
2. Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. (§ 23 Thür. Schulgesetz)
3. Der Kursleiter ist angewiesen, in jeder Kursstunde die Anwesenheit der Schüler festzustellen. Diese Verpflichtung schließt in sich, dass die Vorlage schriftlicher Entschuldigungen gefordert wird.
4. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.
5. Bei Erkrankung bis zu drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.

II. Verfahren bei Erkrankung

1. Erkrankt ein Schüler während eines Unterrichtstages, meldet er sich **persönlich im Sekretariat** ab. Eine Information des Stammkursleiter bzw. des Lehrers, welcher den nachfolgenden Unterricht erteilt ist wünschenswert.
2. Bei allen übrigen krankheitsbedingten Unterrichtsversäumnissen erfolgt die Krankheitsanzeige telefonisch (036603/62272) oder per Mail (gym.weida@schulengreiz.de) am **ersten Tag**.
3. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so verlangt die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Ein ärztliches Zeugnis ist immer erforderlich, wenn eine Kursarbeit oder eine Prüfungsleistung versäumt wird.
Häufen sich darüber hinaus einzelne krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder besteht an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule ebenfalls die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
4. Nach Wiedererscheinen legt der Schüler dem **Stammkursleiter** seine Krankheitsbescheinigung/ Entschuldigung zur Unterschrift vor. Danach lässt der Schüler die **Kursleiter** die Krankheitsbescheinigung/ Entschuldigung gegenzeichnen, um diese spätestens innerhalb von **8 Schultagen** wieder beim Stammkursleiter abzugeben.
Durch die Kursleiter erfolgt ein entsprechender Vermerk in der Anwesenheitsliste.
Abwesenheit, die nicht durch fristgerecht vorgelegte schriftliche Nachweise gedeckt ist, gilt grundsätzlich als Versäumnis ohne ausreichende Entschuldigung.
5. Bei nicht volljährigen Schülern müssen die Krankheitsanzeigen und Krankheitsbestätigungen von einem Erziehungsberechtigten erfolgen bzw. unterschrieben sein.

III. Verfahren bei nicht krankheitsbedingter Verhinderung

1. In allen Fällen einer vorhersehbaren Verhinderung, muss ein schriftlicher Antrag auf Befreiung an den Stammkursleiter gestellt werden und zwar so rechtzeitig, dass vor der betroffenen Unterrichtszeit darüber entschieden werden kann. Vorher ist das Einverständnis aller Kursleiter, die von der Abwesenheit betroffen sind, einzuholen.

2. Als vorhersehbare Verhinderungen gelten z.B. Musterungstermine, Fahrprüfungen, Vorstellungsgespräche, Beratungstermine beim Arbeitsamt. Unabhängig davon sollen möglichst nur solche Termine vereinbart werden, die außerhalb der Unterrichtszeit liegen (z.B. Fahrstunden, Arzttermine).

IV. Folgen von Versäumnissen

1. In jedem Fall ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuholen und sich entgangene Informationen selbst zu beschaffen.
2. Versäumte schriftliche Leistungserhebungen werden in Absprache mit der Oberstufenleiterin zu bestimmten Terminen (i.d.R. Nachschreibeterminen) nachgeholt, wobei der Umfang der zu prüfenden Themen angemessen sein muss. Der Schüler wird im Vorfeld informiert.
3. Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung kann pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Thüringer Schulgesetz nach sich ziehen. Dies trifft auch für die letzten Wochen des Kurshalbjahres 12/II zu.
4. Unentschuldig versäumte Leistungsnachweise in Kursarbeiten und Prüfungen können mit 0 Punkten bewertet werden.
5. Abwesenheit, die nicht fristgerecht entschuldigt wird, gilt als unentschuldigtes Fehlen. Es ist nicht die Aufgabe des Fachlehrers, die Schüler mehrfach aufzufordern, die fehlenden Entschuldigungen nachzureichen. Unentschuldigte Fehlstunden sind zu erfassen und werden auf den Zeugnissen 11/I – 12/II als solche ausgewiesen.

gez. Kirbach

Schulleiter

gez. Kotsch

Oberstufenleiterin